



Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 4. Juli 2011 aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

VERORDNUNG

über den Fischerkurs

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Kurses |
| 7 | Abschluss des Kurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Ausfolgung der Fischerkarte |
| 10 | Höhe des Kursbeitrages |
| 11 | Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung |
| 12 | Nachweis der gleichwertigen Ausbildung |
| 13 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Muster 1: Kursbescheinigung

Muster 2: Mitteilung

Anlage: Auflistung der Länder

§ 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Kurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- den Abschluss des Kurses, die Fischerprüfung
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2 Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zum Fischerkurs hat bei der Geschäftsstelle

- des Verbandes,
 - einer der fünf Fischereirevierversände oder
 - der drei Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung
- zu erfolgen.

(2) Der Kurs kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres besucht werden.

(3) Der Teilnehmer hat bei der Anmeldung jedenfalls bekannt zu geben:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsdatum und
- den Hauptwohnsitz.

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände bzw. der 3 Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung (Kursveranstalter) haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes zwecks Registrierung bekannt zu geben. Ebenso ist ein voraussichtlicher Kurstermin der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
- (2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereirevierversand jährlich mindestens zwei Fischerkurse auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen.
- (3) Der Kursveranstalter hat die Teilnehmer zum Fischerkurs unter Anschluss der Kursunterlagen vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Kursveranstalter zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der rechtlichen, theoretischen und praktischen Vorbereitung für die Ablegung der Fischerprüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiversandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes bzw. eines Fischereivereines oder Fischereiversandes mit landesweiter Bedeutung fachkundige Personen zum Kursleiter für den Fischerkurs gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Bestellung ist

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und
- der Besuch einer Schulungsveranstaltung, die vom NÖ Landesfischereiverband in mehrjährigen Abständen ausgerichtet wird.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischerkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 12 Teilnehmern abgehalten werden und tunlichst die Höchstzahl von 25 Teilnehmern nicht überschreiten. Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.
- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer oder mehreren vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten rechts- und fachkundigen Personen (Kursleiter und Kursassistenten). Aufgaben die dem Kursleiter zukommen, können von diesem bei Bedarf auf einen Kursassistenten übertragen werden.
- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität beim Kursleiter nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischerkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmern einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer am Fischerkurs hat in einem geeigneten Raum stattzufinden, welches für die Dauer der Unterweisung nur für die Teilnehmer zugänglich sein soll.
- (5) Die Dauer des Fischerkurses einschließlich der Fischerprüfung (§ 7) darf vier Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Kurses

(1) Die Unterweisung im Rahmen des Fischerkurses umfasst:

- Fischkunde und Kenntnisse über die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna, einschließlich Grundsätze der Weidgerechtigkeit,
- die wesentlichen Inhalte des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, insbesondere die Ziele des Gesetzes, den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
- die wesentlichen Inhalte der NÖ Fischereiverordnung LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße;
- die fischereilich wichtigsten Bestimmungen des Tier-, Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Gerätekunde.

(2) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Teilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit und eine Fischerprüfung (§ 7) zur Beurteilung der rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges umfasst.

§ 7

Abschluss des Kurses

(1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Diese dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Ausübung der Fischerei im rechtlichen, theoretischen und praktischen Bereich. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung ist vor dem Kursleiter oder dem von ihm beauftragten Kurspersonal abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzuhalten und darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Der Teilnehmer hat mindestens 60% der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.

- (3) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Teilnehmer, die den Vorbereitungskurs (die Prüfung) stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:
- Tag und Ort der Prüfung,
 - Kursleiter oder von ihm beauftragte Kursassistenten,
 - Personaldaten der Teilnehmer,
 - das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
 - besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmern, die aufgrund des Ergebnisses der Fischerprüfung für geeignet erklärt wurden, ist nach dem Ende der Fischerprüfung nachweislich eine Bescheinigung bzw. Mitteilung (Muster 1 oder 2) auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Fischerprüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 2) auszustellen.
- (3) Der Kursleiter hat im Falle einer Verweigerung der Ausstellung nach Absatz 2 die Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 5 Werktagen zu verständigen. Die Verständigung hat in schriftlicher Form unter Angabe der Personaldaten des Teilnehmers zu erfolgen.

- (4) Im Falle der Nichteignung kann die Prüfung ohne Besuch eines Fischerkurses innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

§ 9

Ausfolgung der Fischerkarte

- (1) Im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Fischerkurs und die erfolgreich abgelegte Prüfung kann der Kursleiter über Beauftragung des Obmannes des zuständigen Fischereirevierversandes die bereits vorbereiteten Fischerkarten nachweislich ausfolgen, sofern spätestens zum Beginn des Kurses ein Lichtbild vorgelegt wurde.
- (2) Wurden die Fischerkartenabgabe, der Verbandsbeitrag und die Landesverwaltungsabgabe nicht bereits vor der Ausstellung der Fischerkarte entrichtet, hat der Kursleiter diese Abgaben einzuheben.

§ 10

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Kurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 60,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Kurses wird der Kursbeitrag erneut fällig. Der Kursbeitrag für einen Wiederholungskurs wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 50,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher, theoretischer oder praktischer Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 25,- festgesetzt.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen immer – nicht zum Fischerkurs (einschließlich Wiederholungskurs), hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 25,-; im Falle des Ausschlusses oder Rücktrittes gemäß § 7 Abs. 3 besteht jedoch kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

§ 11

Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001:
- Reifeprüfung oder abgeschlossener Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
 - abgeschlossener Besuch einer Forstfachschnule,
 - Besuch des Freigegegenstandes „Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
 - Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
 - Fischereimeister und
 - Fischereigehilfe.
- (2) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

§ 12

Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

- (1) Eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Bundeslandes oder Landes ist dann gegeben, wenn dort ähnliche rechtliche, theoretische und praktische Kenntnisse sowie die Ablegung einer Fischerprüfung für die Erlangung der Fischerkarte erforderlich sind.
- (2) Der bloße Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung (z.B. Lizenz) eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Landes genügt nicht.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gewährleisten.

§ 13

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes,
 - den Geschäftsstellen der 5 Fischereivereine sowie
 - den drei Fischereivereinen oder Fischereiverbänden mit größter landesweiter Bedeutung
- zur Einsicht aufzulegen.

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Fischerkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 1/2009 vom 15. Jänner 2009 außer Kraft.

Dr. Anton Öckher

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der
Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischerkurs
in der geltenden Fassung, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich Nr. 13 vom 15. Juli 2011

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischerkurs erfolgreich besucht** und damit die darin enthaltene
Fischerprüfung über die Inhalte gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischerkurs in der geltenden Fassung, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 vom 15. Juli 2011

am

.....
(Datum des Kurses)

am Fischerkurs teilgenommen und die darin enthaltene Fischerprüfung über die Inhalte gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

im rechtlichen Teil
im fischereifachlichen Teil

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

Anlage

Auflistung der Bundesländer,

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischerkartenbesitzer das Erfordernis ähnlicher rechtlicher, theoretischer und praktischer Kenntnisse maßgeblich ist:

Oberösterreich Anerkennung ab 1. Jänner 2009

Salzburg Anerkennung ab 1. Jänner 2003

Steiermark Anerkennung ab 1. Jänner 2000

Wien Anerkennung ab 1. Jänner 2011